

(mindestens 50 cm) zur Aufnahme der Ladung nicht ausreicht, so kann eine Reihe von Stangen längs der Rungen bis zu ihrer Höhe gelagert werden. Das übrige Ladegut darf zwischen Holzstützen aufgestapelt werden, die zwischen äußerer und innerer Ladung senkrecht aufzustellen sind.

(2) Auf jeder Seite der Ladung müssen mindestens drei solcher Stützen angebracht werden.

(3) Die Stützen müssen mindestens 10 cm stark sein und die innere Ladung mindestens um 10 cm überragen.

(4) Die Höhe der Innenladung darf 2,5 m über dem Wagenboden nicht überschreiten.

(5) Die Stützen müssen an ihren oberen Enden durch Ketten, Drahtseile, Hanfseile oder starken Draht paarweise straff untereinander verbunden werden.

(6) Beim Aufstellen der vorbezeichneten Stützen müssen diese so lange gehalten oder auf andere Art unfallsicher befestigt werden, bis sie durch die innere und äußere Ladung festgehalten werden.

(7) Sofern es nicht möglich ist, diese Stützen schon während des Beladens in der vorgenannten Art paarweise zu verbinden, müssen sie bis zur Herstellung dieser Verbindung nach außen abgestützt werden.

Ragen Stämme über die Kopfschwellen der Wagen hinaus, so sind die Bestimmungen des § 7 zu beachten.

§ 29

(1) Wird Langholz auf O-Wagen mit niedrigen Seitenwänden von mindestens 25 cm Höhe verladen, so müssen die Stämme, die höher als die Seitenwände liegen, zwischen je zwei der darunter liegenden Stämme eingesättelt gelagert werden. Die Ladung darf je nach der Stärke der Stämme aus höchstens zwei bis drei Lagen bestehen.

(2) Die schwächeren Stämme sind dabei stets auf den stärkeren zu lagern.

(3) Kürzere oder krumme Stämme müssen auf dem oberen Teil der Ladung sicher gelagert werden.

(4) Jeder Stoß der Ladung muß mit mindestens zwei Ketten, Drahtseilen oder Hanfseilen, die mit geeigneten Vorrichtungen zu spannen sind, fest zusammengehalten sein.

E. Verladen von Rundholz bis zu 2 m Länge auf R-, S- und O-Wagen

§ 30

(1) Für das mit dem Beladen der Eisenbahnwagen verbundene Fortbewegen der Holzrollen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz —.

(2) Bei nassem oder beeistem Holz müssen die Beschäftigten, sofern sie auf die Hölzer treten, Fuß-eisen (Eissporen) tragen oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen.

§ 31

(1) Bei Rungenwagen sind die Holzrollen in die Fahrtrichtung der Wagen zu legen.

(2) Jeder Rollenstoß ist zwischen je zwei Rungenpaaren zu lagern.

§ 32

(1) Werden die Rollenhölzer in O-Wagen (Wagen mit Seitenwänden) zur Erhöhung des Fassungsraumes an den Wagenwänden oder im Innern der Wagen senkrecht aufgestellt, so müssen die Rollen so lange gehalten oder angeklammert werden, bis sie von der sie umgebenden Ladung vor dem Umstürzen gesichert sind.

(2) Für die an den Wagenwänden auf gestellten Kränze (am inneren Wagenrand stehende Holzrollen) sind Holzrollen von etwa gleicher Längstärke und geraden Schnittflächen zu verwenden.

(3) Die Kränze müssen die waagrecht liegenden Rollen um 10 cm überragen.

§ 33

(1) Vor den Seitenflügeltüren von O-Wagen dürfen Hölzer nicht senkrecht aufgestellt oder rechtwinklig zur Fahrtrichtung gelagert werden.

(2) Vor jeder Seitenflügeltür ist durch quer über die Türöffnung gelegte Hölzer ein Türverschluß zu bilden, der bei unbeabsichtigtem Aufspringen der Tür und bei deren Öffnung das Herausfallen der dahinter gelagerten Hölzer verhindert.

§ 34

Nach dem vollständigen Beladen der Wagen sind die Türen und die etwa vorhandenen Rungenpannkettens vorschriftsmäßig zu schließen.

F. Entladen von Rundholz bis zu 2 m Länge von R-, S- und O-Wagen

§ 35

Für das Entladen von Rundholz bis zu 2 m Länge von R-, S- und O-Wagen gelten die unter Abschnitt C enthaltenen Vorschriften sinngemäß.

§ 36

(1) Mit Rollenholz beladene Wagen müssen gleichmäßig in einer möglichst waagerechten Ebene entladen werden, damit die Hölzer nicht zum Abrollen kommen.

(2) Die senkrecht im Wagen stehenden Hölzer dürfen nicht durch Wegnahme der sie umgebenden Ladung so weit freigestellt werden, daß sie Umfallen können. Diese Hölzer müssen, bevor sie ihren sicheren Stand verlieren, nach oben herausgezogen werden.

G. Schlußbestimmungen

§ 37

Für alle sonstigen Arten von Schienenfahrzeugen, z. B. Schmalspurbahnen u. dgl., gelten diese Bestimmungen sinngemäß.